

Weinhöchstpreise und Weinzölle.

Eine Vertreterversammlung des Bundes südwestdeutscher Weinhandlervereine, die kürzlich in Mainz tagte, nahm Stellung zu der Frage der Preisgestaltung für Weine und zu den Weinzöllen. Wegen der künftigen Weinzölle wurde eine Erklärung angenommen, die im Interesse des deutschen Weinhandels und der deutschen Verbraucher, nur eine mäßige Erhöhung des autonomen Zolltarifs befürwortet und als solche die Erhöhung der autonomen Weinzollsätze um 40 bis höchstens 50 pCt. als annehmbar bezeichnet, dagegen fordert, daß im Interesse der besseren Konsumfähigkeit und Absatzmöglichkeit der deutschen Rotweine, die roten Verschnittweine keine Zollerhöhung oder nur aus rein finanzpolitischen Gründen eine ganz mäßige Erhöhung von 10—15 Prozent erfahren. Die Vertreter der Moselverbände bezeichneten die Erhöhung der autonomen Sätze als nicht ausreichend.

Eingehend wurde über die Einführung von Höchstpreisen im Weinverkehr verhandelt. Man einigte sich auf eine Erklärung, die anerkennt, daß die bisherigen Maßnahmen nicht genügend waren, um die Weinpreissteigerung aufzuhalten, indessen eine öffentliche Bewirtschaftung des Weines oder eine auch nur teilweise Beschlagnahme der Bestände und der Ernte widerrät, da der Wein einer ständigen und sorgfamen Pflege bedürfe, dagegen die Festsetzung von Höchstpreisen trotz bestehender Bedenken für die nächste Ernte als nicht mehr unumgänglich erachtet, um der weiteren Preissteigerung ein Ziel zu setzen. Hierbei mußte auf die verschiedene Bewertung der Erzeugnisse gebührende Rücksicht genommen werden. Als weitere Maßnahmen werden empfohlen:

1. Eine Beschränkung der Versteigerungen auf Weine eigenen Wachstums; 2. die Wiedergulassung der Einfuhr aus neutralen Staaten, insbesondere auch zum Verschnitt der unselbständigen deutschen Rotweine; 3. weitere Ausdehnung des Zuzugsatzes bis 25 Prozent des fertigen Erzeugnisses und zeitliche Ausdehnung der Zuzugung auch für die 1917er Ernte; 4. möglichste Förderung der Ersatzgetränke, insbesondere der Obst- und Beerenweine.

Unbedingt nötig erscheine die Gültigkeit der Maßnahmen für das ganze Deutsche Reich und die Beiziehung von Sachverständigen des Weinbaues und Weinhandels bei der Durchführung.